

**Entgeltordnung  
der Gemeinde Doberschütz  
für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten**  
(gültig ab 01.01.2008)

**§ 1 Nutzungsrecht**

(1) Die Gemeinde Doberschütz kann Interessenten das Nutzungsrecht für nachfolgende Räumlichkeiten gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Gemeinde Doberschütz widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Saal Battaune, Battauner Hauptstraße 25  
Jugendclub Battaune, Sprottaer Str. 14  
Begegnungsstätte Paschwitz, Alte Dorfstraße 3  
Vereinsraum Paschwitz, Eilenburger Straße 9

(2) Für Veranstaltungen, für die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Räumlichkeiten nicht vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht und kann nicht von dieser Entgeltordnung hergeleitet werden.

**§ 2 Nutzungsvereinbarung**

Die Gemeinde Doberschütz gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, in der alle Modalitäten der Raumnutzung geregelt werden. Die Vereinbarung kann Auflagen für den Veranstalter enthalten.

**§ 3 Entgelte**

(1) Für die Benutzung nachfolgender Räumlichkeiten werden folgende Entgelte erhoben:

<b>Räumlichkeit</b>	<b>private Veranstaltung</b>	<b>kommerzielle Veranstaltung</b>
Saal Battaune	100,00 €	150,00 €
Jugendclub Battaune	30,00 €	
Begegnungsstätte Paschwitz	90,00 €	150,00 €
Vereinsraum Paschwitz	35,00 €	

(2) Der Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Doberschütz schließt.

(3) Es wird kein Entgelt erhoben für die Nutzung durch:

- gemeinnützige Vereine der Gemeinde Doberschütz im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszweckes,
- die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Doberschütz
- für Sitzungen des Ortschaftsrates und des Gemeinderates der Gemeinde Doberschütz

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich vor der Nutzung.
- (2) Die nicht durch die Entgelte gedeckten Betriebskosten werden durch den Gesamthaushalt gedeckt.
- (3) Nach Nutzung der Räumlichkeiten ist die Reinigung durch den Nutzer durchzuführen.

#### § 5 Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Die für die Veranstaltungen eventuell erforderlichen speziellen Genehmigungen oder Nachweise sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuholen bzw. bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies wird nicht durch den Abschluss der Nutzungsvereinbarung ersetzt.

#### § 6 Haftung / Versicherung

- (1) Die Gemeinde Doberschütz haftet nicht für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten, es sei denn, es sind ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- (2) Der Nutzer übernimmt für die Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Nutzer haftet an allen Nutzungstagen (incl. Aufbau-/Abbauphasen) allein für Schäden, die er oder seine Besucher in den Räumlichkeiten verursachen oder erleiden, es sei denn, der Gemeinde Doberschütz sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

#### § 7 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Die Gemeinde Doberschütz kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch dann kündigen, wenn die Nutzungsvereinbarung bereits beiderseitig unterschrieben wurde oder die Veranstaltung bereits stattfindet. Das ist insbesondere möglich, wenn Angaben im Antrag des Nutzers nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvereinbarung erfolgt. Nutzungsentgelte werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (2) Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erhält der Antragsteller vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

#### § 8 Sonderregelung

Der Bürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen. Bei Anwendung der Regelung unter § 8 hat der Bürgermeister zeitnah den Gemeinderat zu informieren.

#### § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eilenburg.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Doberschütz, den 01.11.2007

  
Märtz  
Bürgermeister

